



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 25.01.2021

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711 231-[REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

An [REDACTED]

elektronisch an:  
[REDACTED]

 Entscheidung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Ihre über FragDenStaat.de eingegebene Anfrage vom 19. November 2020 zur Einstufung des Herrn Ministers Strobl nach Kontakt mit einem Covid19-Infizierten und Folgen auf eine evtl. Quarantäneanordnung [#204033]

Sehr geehrter [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage nach dem LIFG vom 19. November 2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de) • Internet: [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

**Dies hat folgende Gründe:**

Zu 1.:

In Ihrem Antrag begehren Sie die Zusendung von:

1. *Informationen darüber, weshalb Herr Minister Strobl nicht als Kontaktperson ersten Grades eingestuft wurde, nachdem er mit einem auf Covid-19 getesteten Personenschützer in einem Auto gesessen hat.*
2. *Informationen dazu, wie es zur Einschätzung kam, dass Herr Minister Strobl eine "freiwillige" Quarantäne antreten konnte und keine angeordnete Quarantäne.*
3. *Informationen allgemein zu obigem Vorfall, die im Innenministerium vorliegen.*
4. *Warum hat das Gesundheitsamt des Bodenseekreises über die Quarantäne des Herrn Ministers Strobl entschieden und warum wurde hier nicht das Wohnortprinzip angewandt (Zuständigkeit des Gesundheitsamts Heilbronn)?*
  - *Zusendung aller Informationen jeder Art, die genau aufschlüsseln, wer hier wie entscheiden hat und welche Folgen dies hatte und warum.*
5. *Ab wann (Datum und Uhrzeit) gilt der Personenschützer als infektiös? Auf welcher Grundlage?*
6. *Welcher Quarantänezeitraum wurde für den Personenschützer festgelegt (Datum von, Datum bis)?*
7. *Wann (Datum und Uhrzeit) erfolgte der Test beim Personenschützer?*
8. *Wann (Datum und Uhrzeit) hatte der Personenschützer erste Symptome? Welche waren dies?*
9. *Wann und wie lange (jeweils Datum und Uhrzeit) ist Herr Minister Strobl mit dem Personenschützer im Auto gefahren?*

*10. Welche Sicherheitsvorkehrungen gab es im Auto?*

- a. Wer hat welche Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen? Wie war jeweils die Beschaffenheit der MNB (Schutzstandard? FFP2?)*
- b. Gab es eine abtrennende Schutzwand (z. B. Folie) im Auto?*
- c. Wer hat im Auto wo gesessen?*
- d. Welche Belüftung hat stattgefunden (Klimaanlage?, Fenster geöffnet?)*

Der Zugang zu amtlichen Informationen richtet sich in Baden-Württemberg nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu dort vorhandenen amtlichen Informationen, soweit diese dem Anwendungsbereich gemäß § 2 LIFG unterliegen und dem Informationszugang keine Ausschlussgründe nach §§ 4, 5, 6 oder § 9 Abs. 3 LIFG entgegenstehen.

Hinsichtlich der Fragestellungen unter 4., 5. sowie 10. liegen dem Innenministerium keine verkörperten amtlichen Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG vor, womit ein Informationszugang insoweit nicht erfolgen kann.

Die begehrte amtliche Information muss bei der informationspflichtigen Stelle bereits vorhanden sein, d.h. sie muss tatsächlich und dauerhaft physisch existieren, vgl. § 3 Nr. 3 LIFG. Ein Anspruch auf Beschaffung bislang nicht vorhandener Informationen wird durch das LIFG nicht begründet (betrifft die Fragestellungen unter 4. und 5.).

Ferner muss die Information auch in „verkörperter Form“ vorliegen. Für die Definition des Tatbestandsmerkmals der „Information“ ist gemäß § 3 Nr. 3 LIFG der Begriff der „Aufzeichnung“ zentral. Erfasst werden nach der Gesetzesbegründung (LReg LT-Drs. 15/7720, S. 63) „alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind“.

Maßgeblich für eine in diesem Sinne verstandene Information ist mithin die „Verkörperung“ einer geordneten Datenmenge auf einem Träger. Eine solche ist jedoch hinsichtlich der Fragestellungen unter 10. nicht existent.

Folgende Informationen sind beim Innenministerium vorhanden:

- den Herrn Minister Strobl betreffende E-Mail-Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt Bodenseekreis, aus der sich auch Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des Beamten des Personenschutzkommandos ziehen lassen (betrifft die Fragestellungen oben unter 1. bis 3.).
- Quarantänezeitraum des Beamten des Personenschutzkommandos (betrifft die Fragestellung unter 6.).
- Zeitpunkt der PCR-Testung des Beamten des Personenschutzkommandos (betrifft die Fragestellung unter 7.).
- Dokumentation zu einer etwaigen Symptomatik (betrifft die Fragestellung unter 8.).
- Zeitraum und Dauer der gemeinsamen Autofahrt (betrifft die Fragestellung unter 9.).

Da sich die begehrten Informationen auf personenbezogene Daten des Herrn Ministers Strobl sowie des Beamten des Personenschutzkommandos beziehen und diese somit ein schutzwürdiges Interesse im Sinne des § 5 LIFG am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten, war ein Beteiligungsverfahren gemäß § 8 LIFG durchzuführen.

Herr Minister Strobl hat seine Einwilligung in Bezug auf die ihn betreffenden Daten erteilt. Der Beamte des Personenschutzkommandos hat seine Einwilligung insgesamt verweigert.

Sind Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der DSGVO betroffen, gestattet § 5 Abs. 2 LIFG eine Herausgabe dieser Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person. Dies betrifft die oben unter 1. bis 3. sowie 6. bis 8. aufgeführten Fragestellungen.

Insbesondere ließe sich durch eine Unkenntlichmachung des Namens des Beamten des Personenschutzkommandos eine komplette Anonymisierung nicht erreichen.

Daher muss der Informationszugang bezüglich der Fragstellungen unter 1. bis 3. sowie 6. bis 8. folglich abgelehnt werden. Insbesondere gilt dies auch für die den Herrn Minister Strobl betreffende E-Mail-Benachrichtigung des Gesundheitsamts, da sich aus dieser auch Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des Beamten des Personenschutzkommandos ziehen lassen.

Die vorhandenen Informationen zum Zeitraum und zur Dauer der gemeinsamen Autofahrt stellen zwar keine Gesundheitsdaten, jedoch ebenfalls personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der DSGVO dar (betrifft die oben unter 9. aufgeführte Fragestellung).

Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der DSGVO ist gemäß § 5 Abs. 1 LIFG zu gewähren, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Da eine Einwilligung nicht erteilt wurde, war hier eine entsprechende Abwägung vorzunehmen.

Ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse an der Bekanntgabe dieser Information ist nicht erkennbar.

Insbesondere könnte allein durch Kenntnis der begehrten Information nicht die Richtigkeit der erfolgten Einstufung des Herrn Ministers nachvollzogen werden.

Die Beurteilung der Frage, ob jemand als Kontaktperson ersten Grades eingestuft wird oder nicht, kann nicht mit dem – isolierten – Wissen um den Zeitpunkt und die Dauer einer gemeinsamen Autofahrt vorgenommen werden.

Die Beurteilung dieser komplexen medizinischen Einordnung basiert vielmehr auf verschiedenen Faktoren, die von Fachleuten vorzunehmen ist. Das von jedweden anderen medizinischen Aspekten losgelöste Wissen zu Zeitpunkt und Dauer der gemeinsamen Autofahrt lässt keine belastbaren Schlussfolgerungen auf die Richtigkeit der erfolgten Einstufung zu.

Dem gegenüber steht das grundrechtlich gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Beamten des Personenschutzkommandos. Dieser hat ein schutzwürdiges Interesse daran, selber darüber zu entscheiden, wer welche Informationen über die Begleitung des Herrn Ministers durch seine Person erhält.

Da die Bekanntgabe der begehrten Information wie ausgeführt zu keinem nennenswerten Erkenntnisgewinn führen würde, kann ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse nicht festgestellt werden.

Der Antrag auf Informationszugang war daher durch das Innenministerium in Gänze abzulehnen.

Im Übrigen wird gemäß § 9 Abs. 2 LIFG mitgeteilt, dass der gewünschte Informationszugang auch zu einem späteren Zeitpunkt weder ganz noch teilweise möglich sein wird.

Zu 2.:

Auf die Erhebung einer Gebühr wird im Falle einer ablehnenden Entscheidung nach Sinn und Zweck des LIFG verzichtet, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 LIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

